

**EINBRUCHDIEBSTAHL – Kosten für die Wiederherstellung beschädigter oder  
Wiederbeschaffung entwendeter Gebäude/Baubestandteile auf erstes Risiko –  
ED3040.21**

**1) Allgemein**

In Erweiterung des Art. 3 Pkt. 2.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung gelten:

- im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles
- Wiederherstellungskosten für beschädigte bzw. entwendete Gebäude/Baubestandteile der Versicherungsräumlichkeiten
- einschließlich der notwendigen Aufräumungskosten

bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko als versichert.

**2) Klarstellung**

Als Gebäude und Baubestandteile gelten die gem. Art. 1.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingung ED3022 versicherten Sachen.

**3) Was ist nicht versichert?**

- Schäden durch Vandalismus/Graffiti
- Sachbeschädigung ohne versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl
- Leerstehende bzw. nicht betrieblich genutzte Gebäude